Offenlegungsausfertigung

(1. Ausfertigung)

S T A D T M I N D E N

Stadtverwaltung

Planungsabteilung - 610 -

Aktenzeichen: 61.27. 561/1

Betrifft:

BEBAUUNGSPLAN NR. 561/1

der Stadt Minden im Stadtgebiet

Minden - Mitte

hier:

Text und Begründung

B e b a u u n g s p l a n Nr. 561/1

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Ringstraße, Roonstraße, Flurstück 121 der Gemarkung Minden, Flur 23, Königsglacis, Rodenbecker Straße. Simeonsglacis und Fasanenstraße.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet". Für die Art der baulichen Nutzung sind im "Reinen Wohngebiet" und "Allgemeinen Wohngebiet" die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

Abweichend von § 8 (2) der BauN VO sind im "Gewerbegebiet" nur nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig. Anlagen, die nach § 8 (3) ausnahmsweise zugelassen werden können, sind allgemein zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Abweichend von § 22 Abs. (1) BauN VO können im "Gewerbegebiet" Gebäude über 50 m Länge zugelassen werden.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke

mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Garagen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Vorgärten

Die Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen.

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung. Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

9. Aufhebung bestehender Bauleitpläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 561 der Stadt Minden für das Gebiet zwischen Ringstraße, Roonstraße, Flurstück 121 der Gemarkung Minden, Flur 23, Königsglacis, Rodenbecker Straße, Simeonsglecis und Fasanenstraße aufgehoben.

Für die Planaufstellung: Minden, den 8. Juni 1971

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Kosiek

(Kosiek)
Städt. Oberbaurat

B e g r ü n d u n g

zum

B e b a u u n g s p l a n Nr. 561/1 der Stadt Minden

für das Gebiet zwischen Ringstraße, Roonstraße, Flurstück 121 der Gemarkung Minden, Flur 23, Königsglacis, Rodenbecker Straße, Simeonsglacis und Fasanenstraße.

Die Aufstellung dieses Planes ist eine Änderung des z.Z. gültigen Bebauungsplanes Nr. 561 der Stadt Minden.

Durch die Änderung sollen die Festsetzungen des jetzt gültigen Bebauungsplanes der städtebaulichen Entwicklung angepaßt werden.

Der Bebauungsplan deckt sich nur teilweise mit dem jetzt gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1961 (Leitplan nach dem Aufbaugesetz NW). Eine Übereinstimmung mit der in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist jedoch gegeben.

Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. S. 341 - erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlagen bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Erschließungsanlagen zum größten Teil endgültig ausgebaut oder zumindest so weit teilweise fertiggestellt, daß sie als Erschließungsanlagen im Sinne des BBauG anzusehen sind.

Die der Stadt Minden durch den Ausbau der Erschließungsanlagen entstehenden Kosten sind von den Eigentümern der Baugrundstücke zu 90 % zu erstatten.

Für die Durchführung des Planes ist eine Zeit von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Minden, den 8. Juni 1971

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Kosiek

(Kosiek)
Städt. Oberbaurat

Hat vorgelegen
Detmold, den 20.6.1975
Az.: 34. 41.11-606/1454
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident 2 Detmold

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundes-~~
baugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 -
durch Beschluß des Rates der Stadt Minden
vom _____ aufgestellt worden.

Minden, den _____

~~Der Bürgermeister~~

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der
Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 11. Sept. 1972 bis 13. Okt. 1972
öffentlich ausgelegen.

Minden, den 16. Oktober 1972

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN (WESTF.) - 53 -

(Dr. Niermann)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 17.9.1971 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 27. September 1971

Der Bürgermeister

STADT MINDEN (WESTF.) - 53 -

(Pohle)

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundes-~~ baugesetzes mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____

Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
~~Im Auftrage~~

Satzungsbeschluß vom 8. Juli 1974 siehe folgende Seite

o/6

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 8. Juli 1974 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 21.August 1974

STADT MINDEN (WESTF.) - 53 -

Der Bürgermeister

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.6.1975 genehmigt worden.

Detmold, den 20.6.1975

Aktenzeichen: 34.41-11-606/1454

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 18.6.1971 aufgestellt worden.

Minden, den 1. Juli 1971

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Wiese)
Stellvertr. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 28.7.1971 bis 30.8.1971 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 1. September 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Ast)
Stadtbaurat

610/5